## Zeichenerklärung für Bebauungsplan

**a) Grenzen:**

- Grenze des Planungsgebietes
- bestehende Strassenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

**b) Baugebiete**

- AW I-VIII 0.3 — Allgemeines Wohngebiet, geschossig, Flächenziffer

**c) Gebäude:**

- Bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudestellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen
- Einstellplätze für Pkw

**d) Sonstiges**

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240.45 OK Str. — Höhenangabe für Oberkante Straße
- 234.70 KS — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- (P) — Parkplatz
- 10 KV 100 — Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifens u. Höhe der Spannung nach Angabe der Elektrizitätsges.
- Gasfernleitung mit Schutzstreifen n. Angabe des Gaswerks
- 5.0 12.0 — Maßangaben
- R=7 R=130 — Radienangaben bei Straßenrundungen
- (31) — Flurangabe
- 5/1 23 — Flurstücksangaben
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten

Rechtskräftig am 8. Sep. 1976

# Bebauungsplan

(15)

## Gemeinde Eschborn

für das Gebiet

## Rödelheimer Strasse 5-11 (Schiessberg)

Maßstab 1: 500

0 5 10 20 30 40 50 60

Bearbeitet: Eschborn/Ts. im April 1962

Der Gemeindevorstand
Eschborn/Ts

GEMEINDE ESCHBORN 1

Wehrheim (Bürgermeister) — Sowaidnig (Bau-Ingenieur)

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 B.Bau G. in der Zeit vom 4.6.1962 bis 4.7.1962 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, den 5.7.1962

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Gemäß §§ 2,9 u. 10 B.Bau G. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B.Bau G. vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 HGO in der Fassung vom 17.1960 (GVBl. S. 103) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 1.8.1963 als Satzung beschlossen.
Für das Gebiet der geplanten Strasse „Rödelheimerstrasse 5-11" in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

1) Das an obengenannte Strasse liegende Baugebiet ist entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Allgemeines Wohngebiet (AW) in 1- bis 8-geschossiger Bauweise bei 0.3 Grundstücksausnutzung ausgewiesen.
2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien. Es sind Einzel-, Doppel- u. Mehrfamilienhäuser zulässig.
3) Die Gebäudestellung hat wie im Bebauungsplan angegeben zu erfolgen.
4) Dachformen: Flachdächer
5) Farbe der Dacheindeckung: schwarz oder grau.
6) Nicht zulässig sind Gaupen, Drempel (Kniestöcke) und Zwerchgiebel.
7) Die angegebenen Geschoßzahlen sind rechtsverbindlich.
8) Sockelhöhe: 0.50 m (gemessen von Hinterkante Bürgersteig bis OKF.EG.

Eschborn, den 2.8.1963

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Mit Vorlg. v. 23. Okt. 1963
III 3a gem. § 6 - 11 BBauG
~~unter Auflagen~~ genehmigt
Wiesbaden, den 23. Okt. 1963
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN WIESBADEN

### Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B.Bau G. am genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich u. wird gemäß § 12 B.Bau G. in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Eschborn, den

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

# Bebauungsplan Eschborn Plan Nr. 26